



Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Vorsitzender der Länderkommission
Herrn Staatssekretär a. D. Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Telefon: (0331) 8 66 - 30 01
Fax: (0331) 8 66 - 30 60
Internet: www.mdj.brandenburg.de

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben):
(III.3) 9470-IV.002

Potsdam, 03. Nov. 2022

Besuch der Länderkommission in der Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg, Teilanstalt Neuruppin-Wulkow, am 24. Mai 2022

Ihr Schreiben vom 2. September 2022, Az.: 231-BB/1/22

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Übersendung des Berichts der Länderkommission danke ich Ihnen.

Zu den darin aufgeführten Empfehlungen und Vorschlägen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu D. I. Ausgleich einschränkender Maßnahmen

Im Verlauf der Pandemie wurden die Telefonzeiten in den Anstalten mit Haftraummediensystem auf 24 Stunden pro Tag erweitert und die Videotelefonie eingeführt. Bereits zu Beginn der Pandemie im März 2020 waren die Anstalten gebeten worden, innerhalb der Stationen größtmögliche Bewegungsmöglichkeiten zu gewähren. Hiervon war auch die Bereitstellung von Materialien zur Freizeitgestaltung, wie Spiele, Tischtennisplatten, etc., umfasst.

Zu D. II. Besonders gesicherte und kameraüberwachte Hafträume

1. Beleuchtung

Die Anordnung einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sowie die Anordnung der Beobachtung (in einem kameraüberwachten Haftraum) werden als besondere Sicherungsmaßnahmen nur in den seltenen Fällen einer in erhöhtem Maße bestehenden Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung angeordnet. In diesen Fällen ist es zwingend erforderlich, die Gefangenen jederzeit beobachten zu können, um entsprechende Handlungen rechtzeitig zu verhindern. Eine Beobachtung ist nach Ausschalten der Beleuchtung jedoch nicht möglich. Es wäre daher kontraindiziert, z. B. suizidgefährdeten Gefangenen das eigenständige Ausschalten des Lichts zu ermöglichen, um sich so der Beobachtung entziehen zu können.

Die Empfehlung, diese Räume mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten, bedarf zunächst einer Prüfung der jeweiligen baulichen und insbesondere elektrotechnischen Gegebenheiten. Die brandenburgischen Justizvollzugsanstalten werden um Prüfung der Umsetzbarkeit gebeten werden. Die Steuerung muss jedoch auch durch die Bediensteten erfolgen, um den Lichteinfall situationsabhängig nur soweit zu reduzieren, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung der Beobachtungsmöglichkeiten durch die Kameras kommt.

2. Sitzmöglichkeit

Um der bereits in dem Bericht der Nationalen Stelle zum Nachfolgebesuch in der JVA Brandenburg an der Havel am 21. August 2020 ausgesprochenen Empfehlung nachzukommen, wurden dort zwei auch in psychiatrischen Krankenhäusern verwendete Sitzmöbel unterschiedlicher Größen beschafft, deren Eignung in der JVA Brandenburg an der Havel und in der JVA Cottbus-Dissenchen erprobt werden sollten. Allerdings kam es seitdem nur sehr selten zur Unterbringung von Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen. In den wenigen Fällen war der Verbleib der Gefangenen dort nur kurz. Ein Gefangener war nicht vereinbarungsfähig, so dass eine Überlassung des Sitzmöbels nicht verantwortet werden konnte. Es stand insbesondere zu befürchten, dass der Gefangene es als Wurfgeschoss verwenden würde. Bislang konnte daher keines der Sitzmöbel im besonders gesicherten Haftraum zugelassen werden. Die Sitzmöbel stehen in der JVA Brandenburg an der Havel weiterhin für eine Nutzung zur Verfügung. In Anbetracht der bislang noch

nicht ausreichenden Erprobung wurde zunächst von einer Empfehlung auch an die anderen Anstalten Abstand genommen.

Zu D. III. Durchsuchung mit Entkleidung

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, sind in der Teilanstalt Neuruppin-Wulkow der JVA Nord-Brandenburg nach der - auch von der Besuchsdelegation ausdrücklich begrüßten - anstaltsinternen Regelung in zwei Phasen durchzuführen. Der Anstaltsleiter hat die Bediensteten erneut ausdrücklich auf die Einhaltung dieser Regelung hingewiesen.

Zu D. IV. Personalsituation

Die Teilanstalt Neuruppin-Wulkow der Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg ist - auch nach Erweiterung der Zuständigkeit im Bereich der Untersuchungshaft - dem Stellenplan entsprechend personell besetzt. Durch urlaubsbedingte, insbesondere aber durch krankheitsbedingte Ausfälle stehen allerdings nicht durchgehend alle Stelleninhaber tatsächlich zur Verfügung. Auch die coronabedingten Erkrankungswellen ziehen Mehrarbeit und organisatorischen Mehraufwand nach sich. Eine ausreichende Betreuung der Gefangenen ist durch organisatorische Maßnahmen und den zusätzlichen Einsatz der Bediensteten gleichwohl sichergestellt.

Die Nachwuchsgewinnung ist - wie in vielen anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung - zunehmend schwierig. Zur Verbesserung der Personalgewinnung wurden und werden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um insbesondere die in den nächsten Jahren anstehenden Altersabgänge ausreichend zu kompensieren.

Zu D. V. Privatsphäre

1. Anklopfen

Die Bediensteten sind angehalten, sich in geeigneter Weise vor Betreten des Haft-raums bemerkbar zu machen, wobei hierfür nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE vom 30. Mai 1996, 2 BvR 727/94, NJW 1996, 2643 sowie BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 4. Juli 2006, 2 BvR 460/01, juris) grundsätzlich - neben dem Anklopfen - das Schließgeräusch genügt. In der hiesigen Praxis ist das zusätzliche Anklopfen mit dem Schlüssel, das auch im Rahmen der Ausbildung empfohlen wird, - dem Angleichungsgrundsatz Rechnung tragend - die

Regel. Auf diese Vorgehensweise hat der Anstaltsleiter die Bediensteten erneut hingewiesen.

Das Thema „Privatsphäre der Inhaftierten“ wird in der Ausbildung im Zusammenhang mit dem „Betreten des Haftraumes“ sowohl in dem Projekttag „Betreten von Hafträumen“ als auch im Unterrichtsfach „Vollzugskunde“ behandelt.

2. Türspion

Die Türspione sind vollständig außer Betrieb genommen worden und werden nicht genutzt.

Zu D. VI. Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Alternativen zu einer Durchführung von Drogenkontrollen mit Entkleidung wurden in der Vergangenheit bereits geprüft, vermochten jedoch bisher - verglichen mit dem herkömmlichen Urintest - unter Zuverlässigkeits- und Wirtschaftlichkeitsaspekten nicht zu überzeugen. So hat beispielsweise der Einsatz von Markern den gravierenden Nachteil, dass die Urinprobe in einem externen Labor ausgewertet werden muss und das Ergebnis nicht zeitnah vorliegt. So können im Einzelfall erforderliche Maßnahmen (zum Beispiel zum Arbeitsschutz) nicht umgehend ergriffen werden. Spuren von Drogenkonsum sind in Speicheltests - anders als in Urintests - nur wenige Stunden nachweisbar.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juli 2022 (2 BvR 1630/21) zur Durchführung von Urinkontrollen sowie Ihre Empfehlung werden hier zum Anlass genommen, die Einführung alternativer Verfahren erneut zu prüfen. Da Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch nach § 88 Absatz 1 Satz 2 BbgJVollzG und § 81 Absatz 1 Satz 2 BbgSVVollzG nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein dürfen, käme beispielsweise eine Entnahme von Fingerkapillarblut nur im Falle einer Änderung der Brandenburgischen Justizvollzugsgesetze in Betracht.

Auch die Einnahme von Markerflüssigkeit dürfte ebenfalls einen (intensiven) körperlichen Eingriff darstellen. Als Alternative käme lediglich eine Einwilligung des Gefangenen in Betracht. Eine Einwilligung setzt jedoch eine freie Entscheidung voraus, die in diesen Fällen bezweifelt werden darf.

Zunächst sollen hier herkömmliche Urintests, die unter Aufsicht abgegeben werden, weiterhin möglich sein.

Zu E. Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I. Bereitstellen einer Uhr

Da Uhren sich grundsätzlich auch als Wurfgeschosse eignen, begegnet deren Bereitstellung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände grundsätzlich Bedenken. Zur Prüfung des Vorschlages der Kommission wäre eine Mitteilung hilfreich, in welchen Einrichtungen die in Ihrem Bericht erwähnten Beobachtungen gemacht wurden. Sollten dort Uhren ausgegeben werden, die keine Sicherheitsrisiken in sich bergen, könnte der Empfehlung zwar aus dem Blickwinkel „Sicherheit“ gefolgt werden, jedoch dürften aus behandlerischer Sicht Bedenken gegen diesen Vorschlag bestehen. Das Bereitstellen einer Uhr in einem besonders gesicherten Haftraum stellt keinen geeigneten Beitrag zur Normalisierung der belastenden Situation für dort befindliche Gefangene dar. Erforderlich ist vielmehr die Herstellung eines Kontaktes und Austauschs mit den Bediensteten, der über die übliche Versorgung hinausgeht, mithin die vom Gesetz geforderte besondere Betreuung. Das wahrscheinlich in vielen Fällen während der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ausgedehnte Zeiterleben sowie ggf. bestehende Aggressionsproblematiken könnten durch die Bereitstellung einer Uhr noch verschärft werden. Daher wäre stets eine Einzelfallentscheidung erforderlich.

In kameraüberwachten Hafträumen haben die Gefangenen grundsätzlich die Möglichkeit, weiterhin ihre privaten Armbanduhren zu tragen, sodass für die Bereitstellung einer Uhr kein Bedarf besteht.

II. Tragen von Namensschildern

Für eine verpflichtende Einführung von Namensschildern fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Für eine freiwillige Einführung wurde hier bisher eine Notwendigkeit nicht gesehen, da die Justizvollzugsbeamten - anders als Polizeibeamte, die häufig lediglich punktuell und einmalig mit einer Person in Kontakt treten - regelmäßig über einen längeren Zeitraum wiederkehrend mit den Gefangenen im Kontakt stehen und diesen die Namen der Bediensteten in aller Regel bekannt sind.

Die Einführung von Namensschildern, mithin die Offenlegung personenbezogener Daten der Bediensteten, müsste aus dienstlichen Gründen erforderlich sein. Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BbgJVollzG (Stellung der Gefangenen) ist die Persönlichkeit der Gefangenen zu achten. Diese Bestimmung nimmt die sich bereits aus

Artikel 1 GG und Artikel 7 der Verfassung des Landes Brandenburg ergebende Verpflichtung der Anstalt auf, die Würde der inhaftierten Menschen zu achten und zu schützen. Das beinhaltet die Selbstverständlichkeit, dass Bedienstete den Gefangenen mit Achtung und unter Wahrung gesellschaftlicher Umgangsformen entgegenzutreten haben. Es bedeutet jedoch auch, dass nicht nur die Bediensteten die Gefangenen mit ihrem Namen ansprechen, sondern dass die Gefangenen dies gegenüber den Bediensteten ebenfalls tun können. Neue oder aushilfsweise in einem anderen Bereich eingesetzte Bedienstete haben sich danach mit ihrem Nachnamen vorzustellen oder deren Namen werden den Gefangenen zuvor von dem Stammpersonal des Bereichs mitgeteilt. Eine namentliche Kennzeichnung der Bediensteten ist daher nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Hoffmann